Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2205

6.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2205 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 2026

mit außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen für den Eier- und Geflügelfleischsektor in Italien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 220 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zwischen dem 22. September 2022 und dem 24. Mai 2023, zwischen dem 13. November 2023 und dem 30. März 2024 sowie zwischen dem 29. September 2024 und dem 1. März 2025 bestätigte Italien 103 Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5 und meldete diese der Kommission. Betroffen sind Masthühner, Legehennen, Truthühner, Enten, Perlhühner und Gänse.

(2) Italien hat umgehend und effizient alle notwendigen tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen ergriffen, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ([3]) erforderlich sind.

(3) Insbesondere traf Italien Bekämpfungs-, Überwachungs- und Vorbeugungsmaßnahmen und grenzte gemäß den Durchführungsbeschlüssen (EU) 2023/2695 ([4]), (EU) 2023/2778 ([5]), (EU) 2023/2913 ([6]), (EU) 2024/759 ([7]), (EU) 2024/852 ([8]), (EU) 2024/963 ([9]), (EU) 2024/2681 ([10]), (EU) 2024/2743 ([11]),

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj.
([2]) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj).
([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).
([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2695 der Kommission vom 24. November 2023 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2023/2695, 28.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2695/oj).
([5]) Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2778 der Kommission vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2023/2778, 12.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2778/oj).
([6]) Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2913 der Kommission vom 20. Dezember 2023 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2023/2913, 29.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2913/oj).
([7]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/759 der Kommission vom 23. Februar 2024 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/759, 26.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/759/oj).
([8]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/852 der Kommission vom 8. März 2024 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/852, 11.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/852/oj).
([9]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/963 der Kommission vom 21. März 2024 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/963, 27.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/963/oj).
([10]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2681 der Kommission vom 8. Oktober 2024 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/2681, 11.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2681/oj).
([11]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2743 der Kommission vom 21. Oktober 2024 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/2743, 22.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2743/oj).

(EU) 2024/2833 ([12]), (EU) 2024/2917 ([13]), (EU) 2024/3039 ([14]), (EU) 2024/3142 ([15]), (EU) 2024/3235 ([16]), (EU) 2025/84 ([17]), (EU) 2025/124 ([18]), (EU) 2025/185 ([19]), (EU) 2025/270 ([20]), (EU) 2025/321 ([21]), (EU) 2025/423 ([22]), und (EU) 2025/449 ([23]) der Kommission Schutz- und Überwachungszonen (im Folgenden „regulierte Gebiete“) ab.

(4) Italien teilte der Kommission mit, dass die notwendigen tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen zur Tilgung der Seuche für zahlreiche Marktteilnehmer in den regulierten Gebieten nachteilige Auswirkungen hatten und diesen Einkommenseinbußen entstanden sind, die nicht für eine Finanzhilfe der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates ([24]) in Betracht kamen.

([12]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2833 der Kommission vom 31. Oktober 2024 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/2833, 5.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2833/oj).

([13]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2917 der Kommission vom 19. November 2024 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/2917, 25.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2917/oj).

([14]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/3039 der Kommission vom 4. Dezember 2024 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/3039, 9.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/3039/oj).

([15]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/3142 der Kommission vom 11. Dezember 2024 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/3142, 18.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/3142/oj).

([16]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/3235 der Kommission vom 19. Dezember 2024 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2024/3235, 23.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/3235/oj).

([17]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/84 der Kommission vom 13. Januar 2025 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2025/84, 17.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/84/oj).

([18]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/124 der Kommission vom 20. Januar 2025 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2025/124, 21.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/124/oj).

([19]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/185 der Kommission vom 24. Januar 2025 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2025/185, 30.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/185/oj).

([20]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/270 der Kommission vom 4. Februar 2025 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2025/270, 7.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/270/oj).

([21]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/321 der Kommission vom 11. Februar 2025 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2025/321, 14.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/321/oj).

([22]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/423 der Kommission vom 24. Februar 2025 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2025/423, 27.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/423/oj).

([23]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/449 der Kommission vom 28. Februar 2025 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2025/449, 5.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/449/oj.

([24]) Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/690/oj).

(5) Am 22. Mai 2026 erhielt die Kommission von Italien einen förmlichen Antrag auf Beteiligung an der Finanzierung bestimmter außergewöhnlicher Maßnahmen gemäß Artikel 220 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Behebung der durch Einschränkungen zur Bekämpfung der Seuche in regulierten Gebieten entstandenen wirtschaftlichen Schäden. Die italienischen Behörden dokumentierten diesen Antrag mit Daten und Erläuterungen zu den angewandten Maßnahmen.

(6) Aufgrund der in Erwägungsgrund 3 genannten tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen wurden die Stilllegungszeiten verlängert, die Aufstallung von Geflügel verboten und Verbringungen für alle Arten von Geflügelbetrieben in den regulierten Gebieten beschränkt. Dies führte zu einem Produktionsverlust bei Bruteiern, Konsumeiern, lebenden Tieren und Geflügelfleisch in diesen Betrieben, aber auch zu Verlusten aufgrund vernichteter und deklassierter Eier und vernichteten und deklassierten Fleisches.

(7) Gemäß Artikel 220 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beteiligt sich die Union zu 50 % an den Ausgaben Italiens für die außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen. Die Kommission sollte nach Prüfung des von Italien eingereichten Antrags für die bestätigten Ausbrüche aus der Zeit zwischen dem 22. September 2022 und dem 24. Mai 2023, dem 13. November 2023 und dem 30. März 2024 sowie dem 29. September 2024 und dem 1. März 2025 die Höchstmengen festsetzen, die für die Finanzierung der einzelnen außergewöhnlichen Stützungsmaßnahmen in Betracht kommen.

(8) Um die Gefahr einer Überkompensation zu vermeiden, sollte der Pauschalbetrag der Beteiligung auf technischen und wirtschaftlichen Studien oder Buchführungsunterlagen basieren und in angemessener Höhe für jedes Tier und Erzeugnis nach Verlustkategorien (verlängerte Stilllegungszeiten, verkürzter Produktionszyklus, längere Aufzucht- und Mastzeiten, Wertverlust von Tieren und Bruteiern, Wertverlust von Eiern) festgesetzt werden.

(9) Um das Risiko einer Doppelfinanzierung zu vermeiden, sollten die Verluste nicht durch staatliche Beihilfemaßnahmen oder Versicherungen ausgeglichen worden sein, und die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene finanzielle Beteiligung der Union sollte auf beihilfefähige Tiere und Erzeugnisse beschränkt sein, für die kein finanzieller Beitrag der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/690 gewährt wurde.

(10) Umfang und Dauer der in dieser Verordnung vorgesehenen außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen sollten auf das für die Stützung des Marktes unbedingt Notwendige begrenzt sein. Die außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen sollten insbesondere nur für die Erzeugung von Eiern und Geflügel in Betrieben in den regulierten Gebieten und während der Dauer der tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen gelten, die in den Rechtsvorschriften der Union und Italiens hinsichtlich der 103 bestätigten Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5 zwischen dem 22. September 2022 und dem 24. Mai 2023, dem 13. November 2023 und dem 30. März 2024 sowie zwischen dem 29. September 2024 und dem 1. März 2025 festgelegt sind.

(11) Um Flexibilität in den Fällen zu gewährleisten, in denen die Anzahl der für Ausgleichszahlungen infrage kommenden Eier oder Tiere von den in dieser Verordnung festgesetzten, auf Schätzungen beruhenden Höchstmengen abweicht, kann die Ausgleichszahlung innerhalb bestimmter Grenzen angepasst werden, solange der Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Union nicht überschritten wird.

(12) Um die Wirksamkeit dieser außergewöhnlichen Maßnahme sicherzustellen, sollten die Begünstigten die finanzielle Soforthilfe rasch erhalten. Darüber hinaus sollten eine zeitnahe Überwachung der Finanzmittel sowie eine umfassende Weiterverfolgung und effiziente Nutzung der Agrarreserve sichergestellt werden, um ihre Verfügbarkeit zu maximieren und die Fähigkeit, rasch auf neu auftretende Krisen zu reagieren, zu verbessern. Es ist daher angezeigt, einen Förderzeitraum festzulegen, in dem die Mitgliedstaaten diese Förderung an die Begünstigten zahlen müssen. Zahlungen, die nach dem spezifischen Enddatum geleistet werden, sollten nicht mehr für eine Unionsfinanzierung in Betracht kommen.

(13) Die Union sollte die Ausgaben, die Italien im Rahmen dieser außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahme entstehen, nur dann finanzieren, wenn diese Ausgaben bis zu einem bestimmten Enddatum getätigt werden. Die für diese außergewöhnliche Maßnahme gewährte Unterstützung sollte daher bis zum 31. Mai 2027 ausgezahlt werden.

(14) Da nach dem 31. Mai 2027 getätigte Zahlungen unter keinen Umständen als förderfähig betrachtet werden dürfen, sollte die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission ([25]) vorgesehene anteilige Kürzung der nach der Frist getätigten monatlichen Zahlungen keine Anwendung finden.

(15) Um die Beihilfefähigkeit und die Vorschriftsmäßigkeit der Zahlungen sicherzustellen, sollte Italien Vorabprüfungen vornehmen.

(16) Damit die Union eine Finanzkontrolle vornehmen kann, sollte Italien der Kommission den Zahlungsabschluss mitteilen.

(17) Damit die sofortige Durchführung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen durch Italien gewährleistet ist, sollte diese Verordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(18) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Union beteiligt sich zu 50 % an der Finanzierung der Ausgaben Italiens zur Stützung des Marktes für Eier und Geflügelfleisch, der durch die 103 Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5, die Italien zwischen dem 22. September 2022 und dem 24. Mai 2023, dem 13. November 2023 und dem 30. März 2024 sowie zwischen dem 29. September 2024 und dem 1. März 2025 bestätigt und gemeldet hat, ernsthaft beeinträchtigt ist.

Artikel 2

(1) Die von Italien getätigten Ausgaben kommen nur wie folgt für eine finanzielle Beteiligung der Union in Betracht:

a) Solange die tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen gemäß den im Anhang aufgeführten Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die in Artikel 1 genannten Zeiträume gelten und

b) nur für diejenigen Geflügelbetriebe, die den tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen gemäß den im Anhang aufgeführten Rechtsvorschriften der Union unterliegen und die in den dort genannten Gebieten (im Folgenden „regulierte Gebiete“) ansässig sind und

c) wenn Italien die Unterstützung bis spätestens 31. Mai 2027 an die Begünstigten ausgezahlt hat und

d) wenn für das Tier oder Erzeugnis im Zeitraum gemäß Buchstabe a erlittene Verluste nicht durch staatliche Beihilfen oder Versicherungen ausgeglichen worden sind und kein finanzieller Beitrag der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/690 gewährt wurde.

(2) Ausgaben, die von Italien nach dem 31. Mai 2027 getätigt werden, kommen für eine finanzielle Beteiligung der Union unbeschadet ihres Anteils an den Ausgaben nicht in Betracht.

Artikel 3

(1) Der Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Union liegt bei 60 690 108 EUR und gliedert sich wie folgt:

a) 54 875 414 EUR für Verluste im Zusammenhang mit verlängerten Stilllegungszeiten in Geflügelbetrieben in den regulierten Gebieten:

   i) zwischen dem 22. September 2022 und dem 24. Mai 2023, für maximal 16 360 773 Tiere,

([25]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/127/oj).

ii) zwischen dem 13. November 2023 und dem 30. März 2024, für maximal 11 778 523 Tiere,

iii) zwischen dem 29. September 2024 und dem 1. März 2025, für maximal 19 758 341 Tiere.

b) 176 511 EUR für Verluste aufgrund eines verkürzten Produktionszyklus (frühzeitige Schlachtung der Tiere) in den regulierten Gebieten:

i) zwischen dem 22. September 2022 und dem 24. Mai 2023, für maximal 13 001 Zuchttiere,

ii) zwischen dem 13. November 2023 und dem 30. März 2024, für maximal 23 000 Zuchttiere.

c) 1 812 884 EUR für Verluste im Zusammenhang mit längeren Aufzucht- und Mastzeiten in den regulierten Gebieten:

i) zwischen dem 22. September 2022 und dem 24. Mai 2023, für maximal 209 138 Tiere,

ii) zwischen dem 13. November 2023 und dem 30. März 2024, für maximal 191 578 Tiere,

iii) zwischen dem 29. September 2024 und dem 1. März 2025, für maximal 479 839 Tiere.

d) 1 042 136 EUR für den gesamten Wertverlust von Tieren und Bruteiern in den regulierten Gebieten:

i) zwischen dem 22. September 2022 und dem 24. Mai 2023, für maximal 2 166 230 gekeulte Küken und 624 684 vernichtete Bruteier,

ii) zwischen dem 29. September 2024 und dem 1. März 2025, für maximal 102 486 gekeulte Küken.

e) 2 783 163 EUR für den teilweisen Wertverlust von Eiern in den regulierten Gebieten:

i) zwischen dem 22. September 2022 und dem 24. Mai 2023, für maximal 84 514 300 zur Verarbeitung verkaufte Konsumeier,

ii) zwischen dem 29. September 2024 und dem 1. März 2025, für maximal 2 386 960 zu Konsumeiern deklassierte Bruteier und 37 176 740 zur Verarbeitung verkaufte Konsumeier.

(2) Übersteigt die Anzahl der für Ausgleichzahlungen infrage kommenden Eier oder Tiere die Höchstzahl der Eier oder Tiere unter Absatz 1, so kann der für eine finanzielle Beteiligung der Union infrage kommende Höchstbetrag je Kategorie angepasst werden und über dem Betrag liegen, der sich aus der Berechnung auf Grundlage der Höchstanzahl ergibt, sofern der Gesamtbetrag der Anpassungen 20 % des gesamten von der Union teilfinanzierten Ausgabenbetrags gemäß Absatz 1 nicht überschreitet.

Artikel 4

(1) Italien führt Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen gemäß den Artikeln 59 und 60 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates ([26]) durch.

Italien prüft insbesondere Folgendes:

a) ob der Antragsteller für eine Stützung in Betracht kommt,

b) bei jedem für eine Stützung in Betracht kommenden Antragsteller: die Beihilfefähigkeit, die Menge und den Wert des tatsächlichen Produktionsverlusts,

c) dass die in Betracht kommenden Antragsteller für die Verluste gemäß Artikel 2 dieser Verordnung keine Entschädigung aus anderen Quellen erhalten haben.

(2) Die Ausgleichzahlung an in Betracht kommende Antragsteller kann erfolgen, wenn die Verwaltungskontrollen abgeschlossen sind, ohne dass die Durchführung aller Kontrollen, insbesondere bei den für Vor-Ort-Kontrollen ausgewählten Antragstellern, abgewartet werden muss.

(3) Bestätigt sich die Förderfähigkeit eines Antragstellers nicht, so ist die Ausgleichszahlung im Einklang mit Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 wiedereinzuziehen und es sind Sanktionen zu verhängen.

([26]) Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj).

Artikel 5

Italien teilt der Kommission den Zahlungsabschluss mit.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Liste der Rechtsvorschriften der Union gemäß Artikel 2 Absatz 1, in denen die regulierten Gebiete und Zeiträume aufgeführt sind

Regulierte Gebiete in bestimmten Teilen Italiens und Zeiträume, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet und in den folgenden Rechtsakten festgelegt wurden:

— Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2695,

— Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2778,

— Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2913,

— Durchführungsbeschluss (EU) 2024/759,

— Durchführungsbeschluss (EU) 2024/852,

— Durchführungsbeschluss (EU) 2024/963,

— Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2681,

— Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2743,

— Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2833,

— Durchführungsbeschluss (EU) 2024/3039,

— Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2917,

— Durchführungsbeschluss (EU) 2024/3142,

— Durchführungsbeschluss (EU) 2024/3235,

— Durchführungsbeschluss (EU) 2025/84,

— Durchführungsbeschluss (EU) 2025/124,

— Durchführungsbeschluss (EU) 2025/185,

— Durchführungsbeschluss (EU) 2025/270,

— Durchführungsbeschluss (EU) 2025/321,

— Durchführungsbeschluss (EU) 2025/423,

— Durchführungsbeschluss (EU) 2025/449.